

Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft,
154. Jg. (Jahresband), Wien 2012, S. 335–340

**10. KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN
ZUR STANDARDISIERUNG GEOGRAPHISCHER NAMEN
UN Headquarters, New York, 31. Juli bis 9. August 2012**

Peter JORDAN, Wien*

mit 1 Abb. im Text

Die Vereinten Nationen unterhalten seit 1960 als eine von nur sechs aktiven Expertengruppen eine fast 200-köpfige Sachverständigengruppe für geographische Namen (United Nations Group of Experts on Geographical Names, UNGEGN),¹⁾ die sich ein- bis zweijährlich trifft, um fachlich zu diskutieren und Resolutionen der Vereinten Nationen vorzubereiten, über die dann bei den fünfjährlich stattfindenden Konferenzen befunden wird.

Die 10. Konferenz dieser Art fand im Juli und August 2012 in New York im Hauptquartier der Vereinten Nationen am East River statt. Ihr folgte bzw. ging je ein Tag der 27. Sitzung der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für geographische Namen voraus. An der Konferenz nahmen laut offizieller Teilnehmerliste Delegationen aus 73 Ländern sowie Beobachter diverser Organisationen und Institutionen teil, insgesamt 274 Personen. Die größte Delegation stellte die Republik Korea mit 17 Teilnehmern.

Mehr noch als bei den Sitzungen der Expertengruppe setzen sich die Teilnehmer bei Konferenzen aus Diplomaten zusammen. Denn während bei den Sitzungen der Expertengruppe doch der fachliche Diskurs im Vordergrund steht, vertreten die Delegierten bei den Konferenzen die Interessen und Positionen ihrer Länder. Sie sind auch an ihre jeweiligen Regierungen weisungsgebunden.

Österreich war in alter Tradition sowohl bei der 27. Sitzung als auch bei der 10. Konferenz durch zwei Experten vertreten (vgl. Abb. 1). Der Berichterstatter, Vorsitzender des österreichischen Namensremiums AKO (Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde), Geograph und Kartograph, war von der österreichischen Bundesregierung zum Delegationsleiter nominiert worden; Hubert BERGMANN, stellvertretender Vorsitzender der AKO und Linguist, zum Mitglied der Delegation.

Im Folgenden soll in diesem Bericht in einer österreichischen geographischen Zeitschrift vor allem von den Zielen, dem Auftreten und den Ergebnissen der österreichischen Delegation die Rede sein. Gleich vorneweg sei gesagt, dass die österreichische Delegation nach dem Journal der Vereinten Nationen (Journal of the United Nations), welches täglich über die Sitzungen berichtet, der Zahl der Wortmeldungen (vorgestellte Arbeitspapiere, Kommentare, Anfragen) hinter Australien die zweitaktivste war, gefolgt von den Niederlanden, den USA, Indonesien

* HR Prof. h.c. Univ.-Doz. Dr. Peter JORDAN, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde (AKO), Institut für Stadt- und Regionalforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Postgasse 7/4/2, A-1010 Wien; E-Mail: peter.jordan@oeaw.ac.at, <http://www.oeaw.ac.at/isr>

¹⁾ Website mit allen Arbeitspapieren und Dokumenten auch der 10. Konferenz und der 27. UNGEGN-Sitzung – <http://unstats.un.org/unsd/geoinfo/UNGEGN/default.html>



Abb. 1: Die österreichische Delegation in einer Sitzungspause; links Hubert BERGMANN, rechts Peter JORDAN (Foto: Wendy SHAW)

(14 Delegierte) und der Republik Korea (17 Delegierte). Dabei engagierte sich die österreichische Delegation besonders in drei Bereichen: (1) Exonyme, (2) Toponymic Guidelines und (3) Umschriftsysteme. Von diesen soll daher auch in erster Linie berichtet werden.

Exonyme

In diesem Bereich war es schon im Vorfeld der Konferenz zu diplomatischen Komplikationen gekommen. Die AKO hatte im Frühjahr „Empfehlungen zur Schreibung geographischer Namen in österreichischen Bildungsmedien“ veröffentlicht,²⁾ in welchen – unter vielen anderen – auch die Empfehlung enthalten war, für das Meer zwischen der Halbinsel Korea und dem Japanischen Archipel nicht nur die Bezeichnung *Japanisches Meer*, sondern zusätzlich auch *Ostmeer* zu verwenden (in der Form *Japanisches Meer/Ostmeer*); dies aus der Überlegung, dass *Ostmeer* besonders im Internet, aber auch in sonstigen Medien immer häufiger zu finden ist und Schüler den Namen mithilfe eines Atlases einem geographischen Objekt zuordnen können sollen. Historische und politische Gesichtspunkte – wie sie von Japan und den beiden koreanischen Staaten jeweils zugunsten der von ihnen vorgeschlagenen Namen ins Treffen geführt werden – spielten für diese Entscheidung keine Rolle.

²⁾ Eine Rezension dieses Werkes findet sich in den Buchbesprechungen dieses Bandes.

Die AKO hatte bei ihrer Entscheidung auch Resolutionen der Vereinten Nationen berücksichtigt, welche die Verwendung beider Namen in Fällen empfehlen, in welchen sich Streitparteien nicht auf einen Namen einigen können (wie z.B. auch im Fall des *Persischen/Arabischen Golfs*).

Es muss auch gesagt werden, dass die Verwendung von Exonymen im Ermessen der jeweiligen Sprache liegt (in unserem Fall also des Deutschen) und den Gebrauch von Endonymen durch die Anrainersprachen des Meeres (in diesem Fall also des Japanischen, Koreanischen und Russischen) nicht beeinflusst. Sowohl Japan, als auch den beiden koreanischen Staaten und Russland bleibt es selbstverständlich unbenommen, das ganze Meer in ihrer jeweiligen Sprache nach ihrer Art zu bezeichnen – genauso wie sich Wien trotz seiner zahlreichen Exonyme wie *Vienna, Vienne, Vídeň, Bécs, Beč, Dunaj* usw. natürlich weiterhin im Endonym Wien nennen darf.

Nach Erscheinen der „Empfehlungen“ legte aber die Botschaft Japans in Österreich bei der österreichischen Bundesregierung und beim österreichischen Parlament Protest gegen diese Publikation ein, woraufhin es auch zu einer parlamentarischen Anfrage kam; der Botschafter Österreichs in Japan wurde in das japanische Außenministerium zitiert; die japanische Botschaft in Wien ersuchte die Mitgliedsinstitutionen der AKO (darunter Bundesministerien und Landesarchive) um schriftliche Stellungnahmen.

In Japan hatte dies lebhaftes Medieninteresse zur Folge: Der wichtigste japanische Fernsehsender brachte in den Hauptabendnachrichten einen ausführlichen Bericht, zahlreiche japanische Zeitungsjournalisten baten um Interviews.

Das österreichische Außenministerium (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) reagierte darauf mit einer Weisung an den Berichterstatter als österreichischen Delegationsleiter bei der 10. Konferenz in New York, ein Arbeitspapier zurückzuziehen, das die „Empfehlungen“ vorstellen sollte und bereits – wie üblich – vor der Konferenz auf der Website der UNGEGN zu lesen war. Begründet wurde dies mit „allgemeinen politischen Rücksichten“, die man Japan gegenüber vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch wegen seines Sponsorings österreichischer Kulturträger nehmen müsse.

Doch kam es noch kurz vor Beginn der Konferenz zu einem Gespräch zwischen einem Vertreter der japanischen Botschaft in Wien und dem Berichterstatter, das zu mehr Verständnis auf Seiten Japans und zu einer durchaus freundlichen Atmosphäre zwischen japanischer und österreichischer Delegation bei der Konferenz führte. In diesem Gespräch konnte nämlich offensichtlich das japanische Missverständnis ausgeräumt werden, dass der Gebrauch einer Doppelbezeichnung im Deutschen die Monopolstellung der Bezeichnung *Sea of Japan* als internationaler Name in der Seefahrt und in Seekarten – wie er von der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) festgelegt wird – in Frage stelle. Erstmals wurde von japanischer Seite zur Kenntnis genommen, dass sich deutsche Exonyme in Bildungsmedien in Zweck und Gebrauch wesentlich von internationalen Namen unterscheiden: Erstere dienen der binnensprachlichen Kommunikation und der Vermittlung von Bildungsgut, letztere sind für den internationalen Gebrauch bestimmt und haben einen sehr spezifischen Verwendungszweck.

Bei der Konferenz selbst drehte sich die Diskussion in Bezug auf Exonyme vor allem um die Begriffe „Endonym“ und „Exonym“ und um deren Definitionen. Obwohl solche Definitionen erst von der 9. Konferenz im Jahr 2007 neu festgelegt worden waren,³⁾ hatten sie sich mittlerweile als unpraktikabel erwiesen. Dies war besonders bei einem Workshop der UNGEGN-Arbeitsgruppe für Exonyme (UNEGN Working Group on Exonyms) im Mai 2012 in Danzig [Gdańsk] deutlich geworden. Von fast allen Teilnehmern war dort eine Neudefinition verlangt worden – allerdings aus verschiedenen Gründen und mit verschiedenen Zielrichtungen. Neben

³⁾ Sie sind in deutscher Übersetzung in der 3. Ausgabe des Deutschen Glossars zur Toponymischen Terminologie, herausgegeben vom StAGN, zu finden: http://141.74.33.52/stagn/Portals/0/100419_Glossar_3.pdf

dem Berichtersteller hatte besonders Paul WOODMAN, einer der angesehensten Experten auf diesem Gebiet, darauf hingewiesen, dass weder Sprache noch Amtlichkeit Kriterien für die Unterscheidung zwischen Endonym und Exonym sein könnten, da es auch innerhalb einer Sprache Exonyme gäbe und ein amtlicher Name auch oktroyiert sein und keinem Endonym entsprechen könne.⁴⁾ WOODMAN hatte sich vielmehr der Meinung des Berichterstatters angeschlossen, dass die Beziehung zwischen einer menschlichen Gemeinschaft und einem geographischen Objekt das entscheidende Kriterium für diese begriffliche Unterscheidung sei. (Vgl. dazu auch der Beitrag von JORDAN in diesem Band.)

Diese Diskussion wurde nun in New York weitergeführt – sowohl im Business Meeting der Arbeitsgruppe für Exonyme als auch im Plenum. Erwartungsgemäß konnte allerdings kein Ergebnis erzielt werden. Es wird wohl noch ausführlicher weiterer Diskussionen bedürfen, wozu es beim nächsten Workshop der Arbeitsgruppe im Mai 2013 auf Korfu [Kerkira] Gelegenheit geben wird. Eine nächste Entscheidung über neue Definitionen soll jedenfalls nicht (wie offensichtlich beim letzten Mal) vorschnell, sondern erst nach reiflicher Überlegung und nach Abwägen aller Argumente getroffen werden. Bis dahin gelten jedenfalls noch die Definitionen aus 2007.

Im erwähnten Business Meeting wurde übrigens der Berichtersteller zum alleinigen Convenor dieser Arbeitsgruppe gewählt und von der Konferenz in dieser Funktion bestätigt. Er war in den letzten fünf Jahren formal gemeinsam mit Milan OROŽEN ADAMIČ (Slowenien) einer der beiden Co-convenors gewesen, hatte sie aber nach dessen Ernennung zum slowenischen Botschafter in Zagreb im Jahr 2006 de facto allein geleitet.

Toponymic Guidelines

„Toponymische Richtlinien für Karten- und andere Redakteure“ (Toponymic Guidelines for map and other editors, TG) wurden als Programmpunkt der UNGEGN und der Vereinten Nationen vom Österreicher Josef BREU, dem Begründer der AKO und ersten Vertreter Österreichs in der UNGEGN, ins Leben gerufen. Sie sollen die für Karten- und sonstige Redakteure wichtigen Fakten über das Namengut eines Staates – wie Amtssprachen und deren Geltungsbereiche, Schrift, Rechtschreibregeln, Verwaltungsgliederungen, verlässliche Quellen des Namenguts – kurz und bündig darstellen.

BREU legte für Österreich die ersten TG vor, die zum Modell für andere Staaten wurden. Heute gibt es TG von mehr als 40 Ländern, wobei manche Staaten bereits etliche Neuauflagen ihrer TG veröffentlicht haben.

Österreich zum Beispiel konnte eben bei dieser Konferenz die 7. Auflage seiner TG präsentieren, die gegenüber den Vorläufern auf die nun 164 zweisprachig (deutsch-slowenisch) amtlichen Ortschaftsnamen in Kärnten, auf das neu eingeführte versale scharfe S, auf die neue amtliche Österreichische Karte 1:250.000, auf die Auflassung des amtlichen Ortsverzeichnisses der Statistik Austria und seinen Ersatz durch die geographische Namendatenbank des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und auf die Zusammenlegung von Politischen Bezirken in der Steiermark hinweist.

In der Tradition von Josef BREU lag die internationale Koordination der TG mit einer kurzen Unterbrechung auch immer in der Hand von Österreichern, zuletzt bei Isolde HAUSNER. Mit der Bestellung von Hubert BERGMANN wurde sie auch diesmal fortgesetzt.

⁴⁾ Wie im Falle des deutschen Namens *Litzmannstadt* für die polnische Stadt Łódź, der im Zweiten Weltkrieg von der deutschen Besatzung verfügt und amtlich gemacht wurde, aber keinem ortsüblichen Namen entsprach.

Umschriftsysteme

Es entspricht ebenfalls einer österreichischen, von Josef BREU besonders gepflegten Tradition und einem Anliegen der deutschsprachigen Länder insgesamt, bei der Umschrift nicht-lateinschriftiger Alphabete in die Lateinschrift zu Zwecken der internationalen und wissenschaftlichen Kommunikation auf Transliterationen Wert zu legen. Sie sind im Unterschied zu phonetischen Transkriptionen zielsprachenneutral und gewährleisten eine weitgehende Rückübertragbarkeit, indem sie für einen Buchstaben des Ausgangsalphabets konsequent nur einen Buchstaben der Lateinschrift setzen – notfalls einen mit diakritischen Zusatzzeichen wie z.B. *š* oder *Đ*.

Für diesen Zweck nur Transliterationen zuzulassen, war bisher auch die Leitlinie der UNGEGN und der Vereinten Nationen. Seit einigen Jahren und angesichts in Bulgarien und der Ukraine bereits eingeführter englisch-phonetischer Transkriptionen (Sie umschrieben z.B. den kyrillischen Buchstaben *ш* nicht mit *š*, sondern mit *sh*, sodass sich sein Lautwert für einen des Englischen Kundigen erschließt.) kündigte sich nun eine Haltungsänderung der Vereinten Nationen an. Die zuständige UNGEGN-Arbeitsgruppe für Umschriftsysteme (UNGEGN Working Group on Romanization Systems, WGRS) und die UNGEGN als solche neigten dazu, diese Umschriftsysteme als *Fait accompli* zu akzeptieren und in den Rang von Empfehlungen der Vereinten Nationen zu erheben.

Der Berichterstatter hatte dagegen schon bei der 26. UNGEGN-Sitzung in Wien im Jahr 2011 Stellung bezogen. Gestützt auf einen einstimmigen Beschluss der AKO und des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN), des gemeinsamen Namengremiums der deutschsprachigen Länder, setzte er diese Intervention in einer Sitzung der WGRS im Mai 2012 und dann bei der Konferenz in New York sowohl im Business Meeting der WGRS als auch im Plenum fort, mit den folgenden Argumenten:

- Nur das Prinzip der Transliteration ermöglicht die eindeutige Rückübertragbarkeit in das Ausgangsalphabet, die besonders in Wissenschaft und Bibliothekswesen von Bedeutung ist, aber auch wesentlich zur Standardisierung beiträgt, indem sie irrtümliche Rückübertragungen so gut wie ausschließt.
- Dieses Prinzip gewährleistet, dass ähnliche Namen verwandter Sprachen, von denen die eine lateinschriftig und die andere nicht-lateinschriftig ist (z.B. Slowakisch versus Ukrainisch; Kroatisch versus Serbisch), in Lateinschrift ähnlich geschrieben werden.
- Dieses Prinzip gewährleistet, dass ähnliche Namen verwandter und nicht-lateinschriftiger Sprachen, von denen eine ein von den Vereinten Nationen anerkanntes Transliterationssystem verwendet (z.B. Russisch versus Ukrainisch und Weißrussisch; Makedonisch oder Serbisch versus Bulgarisch), in Lateinschrift ähnlich geschrieben werden.
- Ein nach sprachwissenschaftlichen Kriterien aufgebautes Transliterationssystem hält gegenüber gesellschaftspolitischen Veränderungen besser stand.
- Der Lernaufwand für die richtige Aussprache eines englisch-phonetisch geschriebenen Namens ist außer für englische Muttersprachler ähnlich hoch wie für die Sonderzeichen eines Transliterationssystems.
- Gerade das Englische kennt viele irreguläre Aussprachen (z.B. *cushion*, *butcher*, *Worcester*, *Leicester*, *Tucson*), was die Treffsicherheit der Aussprache eines Namens in der Herkunftssprache vermindert und zu falschen Wiedergaben führen kann.
- Die durch Buchstaben und Buchstabenkombinationen des Englischen notierten Laute treffen die Laute eines Namens in der Ausgangssprache keineswegs in allen Fällen. Vielfach wird der Zugang zur richtigen Aussprache eines Namens in der Ausgangssprache durch das Alphabet einer bestimmten Zielsprache sogar erschwert.

- Nur in der gesprochenen Kommunikation hat die Aussprache Bedeutung, eindeutige Rückübertragbarkeit ist aber in fast allen Kommunikationsformen wesentlich. Eindeutige Rückübertragbarkeit ist daher das höhere Gut, zumal die korrekte Aussprache eines Namens in einer anderen Sprache kaum jemals vollständig erreicht werden kann.

Obwohl in der New Yorker Konferenz einige Staaten (darunter Deutschland, die Niederlande und einige lateinschriftig-slawische Länder; die Schweiz war nicht vertreten) diese österreichische Haltung unterstützten, blieb diese doch in der Minderheit. Es wurden also sowohl die englisch-phonetische Transkription des Bulgarischen als auch die des Ukrainischen in den Rang von Empfehlungen der Vereinten Nationen erhoben.

Allerdings erwarben sich jene Länder, die ihre Ablehnung geäußert und zu Protokoll gegeben hatten (darunter Österreich) eben dadurch das Recht, diese Empfehlungen nicht anzuwenden. Mittlerweile hatte die von Österreich sehr deutlich zum Ausdruck gebrachte Gegenmeinung auch den Effekt, dass in Bulgarien das vorherige, von den Vereinten Nationen akzeptiert gewesene Transliterationssystem neben der neuen englisch-phonetischen Transkription in Geltung bleibt und zum Beispiel im Bereich der Wissenschaft weiterhin verwendet werden kann.

Mehr als die letzten beiden Konferenzen in den Jahren 2007 und 2002 war die 10. Konferenz von politischen Interventionen und Streitigkeiten überschattet. So befehdeten sich Japan und die beiden koreanischen Staaten heftig in der Frage der Bezeichnung des Meeres zwischen ihnen, ging es um die Position Palästinas in der Sitzordnung der Konferenz (unter den Delegationen der Mitgliedsstaaten oder als Beobachter?) und wurden die bekannten Streitpunkte zwischen Griechenland und (der Ehemaligen Jugoslawischen Republik) Makedonien um den Staatsnamen wiederholt virulent. Wenn eine UN-Konferenz über geographische Namen ein Spiegelbild der politischen Verhältnisse in der Welt ist – und das ist sie wegen der Symbolkraft geographischer Namen sehr wahrscheinlich –, erscheint das nicht sehr ermutigend.